

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), und aufgrund von § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABI. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.09.2021 (MüABI. S. 546), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Stadt“ die Worte „im Rahmen der Kapazitäten“ eingefügt.

b) In Absatz 11 werden nach dem Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Sind Müll- und Wertstoffbehälter fehlbefüllt, ist die Stadt berechtigt, die vorgesehene Entleerung abzulehnen und, soweit es die Art der Befüllung zulässt, bei der nächsten regulären Restmüllleerung eine gebührenpflichtige Zusatzentleerung als Restabfall (vgl. § 3 Abs. 12 Satz 1 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vorzunehmen. Wiederholt mit Fremdstoffen befüllte Wertstoffbehälter können von der Stadt abgezogen und gegen gebührenpflichtige Restmülltonnen im gleichen wöchentlichen Volumen ersetzt werden.“

c) In Absatz 11 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 5.

d) In Absatz 13 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Ziffer 3 und“ eingefügt.

2. § 8 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für den Entsorgungspark Freimann gelten folgende Kleinmengen:

1. künstliche Mineralfaserabfälle 1 Big-Bag (2 m³) pro Tag;
2. asbesthaltige Baustoffe 2 Big-Bags (2 m³) pro Tag;
3. Asbest und sonstige Deponieabfälle 2 Big-Bags (2 m³) pro Tag“.

3. In § 10 Absatz 5 wird der zweite Halbsatz aufgehoben und „;“ wird durch „.“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 11a. eingefügt:

„11a. entgegen § 5 Abs. 11 Satz 2 in die Wertstoffbehälter andere als die dort zugelassenen Wertstoffe hineingibt,“
 - c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Handelt es sich um eine Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen verzehnfacht sich das Höchstmaß der Geldbuße; § 30 Abs. 2 Satz 3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist anzuwenden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.